

Freie Niederlassung für alle

Migrationscharta: Theoretische Grundsätze und praktische Perspektiven

Im August 2015 wurde in Bern die Migrationscharta ›Freie Niederlassung für alle: Willkommen in einer solidarischen Gesellschaft!‹¹ lanciert. Die VerfasserInnen aus dem Netzwerk *Kirche?NordSüdUntenLinks* stellten »Grundsätze einer neuen Migrationspolitik aus biblisch-theologischer Perspektive« zur Debatte und lösten damit ein vielstimmiges Echo aus.

Sogar Alain Badiou, Vertreter eines konsequenten theoretischen Atheismus, meldete sich zu Wort. Er kommentierte, »dass die grossen politischen Prinzipien unabhängig sind von den Wegen, auf denen man zu ihnen gelangt. *Kirche?NordSüdUntenLinks* kommt aufgrund der biblischen Begriffe der Gleichheit aller Menschen und der Liebe zu den Armen, den Einfachen und den Mittellosen zu einer ›Migrationscharta‹. Diese gebietet eine brüderlich-schwesterliche Willkommenskultur und eine aktive Solidarität, welche die BürgerInnen als aufrichtige Gläubige praktizieren und von ihren Regierungen einfordern sollen.«² Das sei für ihn, so Badiou weiter, »die politische Logik des Kommunismus in seinem ursprünglichen Wortsinn: eine absolute Sorge für das, was der ganzen Menschheit ›kommun‹, also gemeinsam ist – dies macht für Marx den Menschen als Gattungswesen aus. Dieser Begriff von Menschheit auferlegt uns (...) einen rigorosen Internationalismus, eine vorbehaltlose Willkommenskultur gegenüber den nomadischen ProletarierInnen der Gegenwart und, über ihre Aufnahme hinaus, ein mit ihnen gemeinsam organisiertes Handeln in allen Ländern gegen die Diktatur der EigentümerInnen und der NationalistInnen.«

Kirche?NordSüdUntenLinks

2011 gründeten TheologInnen und weitere kirchlich Aktive das lose Forum *Kirche?NordSüdUntenLinks*.

Matthias Hui

1962, ist Theologe und Redaktor der Zeitschrift ›Neue Wege – Beiträge zu Religion und Sozialismus‹, Mitarbeiter von humanrights.ch und Mitautor der Migrationscharta.

Ausgangspunkt waren folgende Fragen: »Sind herrschaftskritische, kapitalismuskritische christliche Gruppen in der Schweiz politisch oder kirchenpolitisch überhaupt noch relevant? Finden wir wieder eine eigene Sprache, die 20- oder



30-Jährige verstehen und mit der wir zu aktuellen politischen Prozessen etwas beitragen können? Wo ist weiterhin etwas vorhanden von feministischer, befreiungstheologischer, systemkritischer Glut von unten in unseren Kirchen, Hilfswerken und christlichen Organisationen?«³ Mit dem Netzwerk sollten die zwar vielfältigen, aber über die eigenen Kreise hinaus kaum mehr wahrnehmbaren Diskussionsprozesse gebündelt werden, die in Gruppen wie der Theologischen Bewegung für Solidarität und Befreiung, der Religiös-sozialistischen Vereinigung der Deutschschweiz, der IG Feministische Theologinnen, den Zeitschriften Neue Wege und FAMA, den Offenen Kirchen in den grossen Städten sowie von einzelnen MitarbeiterInnen kirchlicher Institutionen wie dem RomeroHaus Luzern, Brot für alle, Fastenopfer, Caritas Schweiz, HEKS oder auch kirchlichen Stellen für Entwicklungspolitik (OeME) und Migrationsfragen weiterhin geführt werden.

Die Gründe dafür, dass *Kirche?NordSüdUntenLinks* sich auch mit Migrationspolitik befasst, liegen in der stetigen Verengung und Instrumentalisierung des öffentlichen Diskurses über Flucht und Migration und der entsprechenden Verschärfung der Gesetzgebung. Die Resultate dieser Politik erfahren viele Beteiligte in ihrer alltäglichen Arbeit mit Zugewanderten und Geflüchteten direkt. Gerade weil in den Kirchen »viel Migrationsarbeit geleistet wird«, wie es in der Charta heisst, seien die Kirchenleitungen zu »unmissverständlichen« Stellungnahmen herausgefordert, welche die VerfasserInnen weitgehend vermissen. In einem längeren Prozess wurde ein Positionspapier zu Migration und Flucht erarbeitet und dieses zur Migrationscharta verdichtet.

Argumentation gegen innen: Biblische Befreiungstradition

Die VerfasserInnen argumentieren auf zwei Ebenen. Auf einer ersten glauben sie, »dass die biblischen Traditionen nach wie vor als Grunderzählung und Grundlage zur Verwandlung der Verhältnisse dienen können«. Diese ideologische Verwurzelung drängt ihrer Meinung nach die Kirchen zu »schärfstem Protest und zum Vorlegen eigener Vorschläge« für eine »Migration in Würde«.

Die biblische Tradition kann mit Ton Veerkamp als »Grosse Erzählung«⁴ der Ordnung von Egalität und Autonomie als Alternative zur herrschenden Ausbeutungsordnung verstanden werden. Die Grunderfahrung des Verlassens eines Lebensraums, der Gefährdung, der Befreiung aus Knechtung und Entrechtung und schliesslich des sich neu Organisierens und Eingewöhnens ist in der biblisch-theologischen Überlieferung konstitutiv. Das Exil und der Exodus stellen geradezu eine

Bedingung dar für Erlösung und Subjektwerdung. Vor diesem Hintergrund skizziert die Migrationscharta sogar eine der biblischen Tradition inhärente »Pflicht zur Migration« auf der Suche nach gutem Leben und einer Grundordnung der Freiheit und Gerechtigkeit.

Die in der Bibel »immer wieder eingeschränkte Begründung der Forderung von Gerechtigkeit und Solidarität gegenüber Fremden und Flüchtlingen besteht in der Erinnerung an das eigene Leben als Fremde und Flüchtlinge in Ägypten«⁵. Jesus, das Kind einer Flüchtlingsfamilie, bezieht seine Rede vom Reich Gottes auf jenes biblische Recht, das die Ausgeschlossenen schützt. Die frühchristlichen Bewegungen – vor ihrer Kooptierung durch den Staat des Römischen Reichs – waren vom pfingstlichen Geist einer neuen globalen Sprache inspiriert, um nicht nur ethnische und religiöse, sondern auch ökonomische und politische Grenzen in einer Solidaritätsbewegung von Gegengemeinschaften von unten zu transzendieren. Eine eigentliche Theologie der Grenze ist in der feministischen, postkolonialen Theologie entwickelt worden. MigrantInnen werden zu theologischen Subjekten; von den Grenzen, Zwischenräumen, hybriden Existenzformen und ganz realen tödlichen Bedrohungen aus stellen sich die Fragen nach Gott, nach den Grundrechten, nach der politischen Praxis neu.⁶

Es ist demnach kein fundamentalistisches und instrumentelles Verfahren, mit dem die Migrationscharta Bezüge zur religiösen Tradition als Legitimierung eigenen Handelns schafft. Sie will politische Positionen zur Selbstverständigung an biblisch-theologischen Befunden und Erwägungen schärfen.

Position gegen aussen: Bündnisse um einen gemeinsamen Kern

Auf einer zweiten Ebene verstehen die AutorInnen ihre Position als Bündnisangebot. Die formulierten Grundsätze Gleichheit, Gerechtigkeit und Solidarität stehen auch in der Tradition der Aufklärung; die Forderungen nach Grundrechten für alle inklusive dem Recht auf freie Niederlassung sind in einen menschenrechtlichen Diskurs eingebettet.

Die Kooperation in politischen Bündnissen, in denen Differenzen auch als Stärken verstanden werden, kann das Bewusstsein schärfen für das, was Brigitte Kahl und Jan Rehmann die widerständige »Spiritualität des Gemeinsamen (Spirituality of the common), des Gemeinwesens, unseres gemeinsamen Arbeitens und Lebens«⁷ nennen: »Sobald Menschen unterschiedlicher Weltanschauung und religiösen Glaubens ähnliche soziale Anliegen teilen und sich auf gemeinsame soziale Praxen einlassen, können sie feststellen, dass die existenziellen Probleme, mit

denen sie kämpfen, viel mehr Gemeinsames beinhalten, als man aus ihren unterschiedlichen Diskursen schliessen könnte. Die Schwierigkeiten, angesichts der zahlreichen Niederlagen Hoffnung zu bewahren; die Notwendigkeit, inmitten von Widersprüchen immer wieder kollektiven und individuellen Zusammenhalt zu finden; das Problem, Handlungsfähigkeit zu entwickeln, wenn es keinen Ausweg mehr zu geben scheint; die Rolle von Glauben in seinen ursprünglichen antiken Bedeutungen von Vertrauen, Treue, Wahrhaftigkeit, Wechselseitigkeit und gegenseitiger Verlässlichkeit; die Sehnsucht nach Liebe, Anerkennung und einem sinnhaften Leben – all dies bewegt säkulare Bewegungen gleichermaßen wie religiöse. Anstatt die alten Schlachten zwischen Atheismus und Religion, Säkularismus und Glauben, Verstand und Spiritualität noch einmal zu führen, sollten säkulare und religiöse Linke die Fähigkeiten erwerben, die unterschiedlichen Diskurse wechselseitig zu übersetzen. Sie könnten sogar einen gemeinsamen ethischen und spirituellen Kern ausmachen, ähnlich demjenigen, den der junge Marx beschrieb als ›kategorischen Imperativ, alle Verhältnisse umzuwerfen, in denen der Mensch ein erniedrigtes, ein geknechtetes, ein verlassenes, ein verächtliches Wesen ist‹ (MEW 1, 385).

Der Theologe Pierre Bühler fasst den Utopieüberschuss der Migrationscharta ebenfalls in eine säkulare Sprache: »Sie will provokativ, subversiv einwerfen, was ideologisch gesehen (Anm.: in Anlehnung an Paul Ricoeur als Rechtfertigung und Absicherung des herrschenden Zustands) als unmöglich erscheint. Das macht ihre polemische Kraft aus, mit der sie die grundlegende Wahrnehmung der Probleme verschieben will. In Hinsicht auf Flüchtlinge: Die Ideologie überlegt, wie man möglichst unattraktiv bleibt, so dass möglichst wenige kommen; die Utopie fragt kühn: Was würde sich verändern, wenn man davon ausginge, es sollen möglichst viele kommen können?«⁸

»Alle Menschen sind gleich«

Die Migrationscharta formuliert drei politische Grundsätze. Sie mögen in ihrer Formulierung geradezu banal erscheinen, zeichnen sich aber durch die Radikalität ihrer Konsequenzen aus. Der erste lautet: »Alle Menschen sind gleich« – ein Eckstein jeder soliden jüdisch-christlichen Theologie und allen stringenten aufklärerisch-menschenrechtlichen Denkens. »Wenn es um Migration geht«, so heisst es im Text, »spielen Kategorisierungen eine entscheidende Rolle. Wirtschaftliche Nützlichkeit, ›kulturelle Nähe‹, Herkunft, Klasse, Geschlecht, Religion oder schlicht Rassismus entscheiden über Einschluss und Ausschluss.« Die Charta setzt dem Ist-Zustand nationalstaatlicher Regulierung ein gros-

ses Aber gegenüber: »Aus biblisch-theologischer Sicht können diese Einteilungen nicht übernommen werden.« Dabei geht nicht vergessen, dass gerade Kirchen sich historisch am Ausschluss und an der Diskriminierung von Menschen oft in massgeblicher Rolle mitschuldig gemacht haben und dies immer noch tun.

Wenn Gleichheit jenseits des nationalstaatlichen Rahmens gedacht wird, hat dies weitreichende Folgen: »Personenfreizügigkeit für alle Welt«.⁹ Unter diesem Titel stellte die NZZ die Migrationscharta als »radikales Manifest« vor. Damit wird auf die Perspektive einer globalen Ausdehnung des EU-Regimes angespielt. Hier sind Personenfreizügigkeit und Niederlassungsfreiheit an Strukturen der Erwerbstätigkeit und der Integration in die jeweilige Volkswirtschaft gebunden. Ob eine solche Verknüpfung auch in einem System globaler Niederlassungsfreiheit ein sinnvoller Steuerungsmechanismus darstellt oder eine Einschränkung von Grundrechten bedeutet, wird auch im Rahmen der Migrationscharta heftig debattiert. Ein solcher Ansatz läuft überdies Gefahr, nicht-bezahlte Care-Arbeit auszublenden und damit tendenziell genderspezifische Ungleichheiten noch zu verstärken.

Die Migrationscharta betont das Grundrecht auf eine menschenwürdige und sichere Existenz für alle Menschen dort, wo sie leben. Dass diese menschenrechtliche Perspektive Zuziehende und Ansässige in entscheidender Weise miteinander verbindet, ist im Verlauf der Debatte immer deutlicher hervorgetreten. Mit dem Recht auf freie Niederlassung korrespondiert die Pflicht migrierender Menschen, die Rechte der Menschen und die Rechtsordnungen der Gemeinwesen, wo sie sich niederlassen, anzuerkennen. Es geht dabei um wirksame Schutzbestimmungen (im helvetischen Jargon: »flankierende Massnahmen«) für Lohnabhängige, Minderheiten und marginalisierte Bevölkerungsgruppen in den Zielländern, etwa im Bereich der Löhne (z.B. Schutz vor Lohndumping), des Grundeigentums (z.B. Schutz vor globalen finanzstarken Investoren und vor Landgrabbing) oder grundsätzlich der Diskriminierung (Diskriminierungsschutz).

Die Durchsetzung des Rechts auf freie Niederlassung ist unter anderem eine notwendige Konsequenz aus der Tatsache, dass sich die internationale Gemeinschaft nur sehr ungenügend für das Überleben von Millionen von Menschen, für ein Leben in Würde an ihren Herkunfts-orten einsetzt. Hintergrund sind postkoloniale weltwirtschaftliche Strukturen, die ständig neue Ungleichheit zwischen Gesellschaften, Klassen und Geschlechtern produzieren, ein nicht nachhaltiger Lebensstil vieler, der auch durch Grenzregimes abgesichert wird, und die massive Beschneidung von Menschenrechten und demokratischer Partizipation in

vielen Nationalstaaten. Ein Recht auf Immigration, so der Politikwissenschaftler Kieran Oberman, bringt für Staaten Hintergrundpflichten mit sich, globale Lebensverhältnisse zu schaffen, die letztlich Ausschlussmechanismen unnötig machen.¹⁰

Freie Niederlassung für alle

In der Schweiz hat die Migrationscharta die Frage offener Grenzen neu gestellt. Sie zeigt damit eine nüchterne Alternative auf zur perversen Unvernunft der herrschenden Migrationspolitik und zum Wahnsinn des Sterbens tausender Menschen im Mittelmeer. Auch François Crépeau, der UNO-Sonderbeauftragte für die Menschenrechte von Migranten und Professor für Völkerrecht, setzt sich für eine organisierte Öffnung aller Grenzen ein, da Migration grundsätzlich nicht aufhaltbar sei.¹¹ Mit der Charta von Lampedusa¹² stellten migrationspolitische Bewegungen europaweit bereits 2014 »globale Bewegungsfreiheit« und »freie Wahl des Aufenthaltsortes« wieder ins Zentrum. Der Titel der Migrationscharta setzt bewusst bei der schweizerischen Verfassungsgeschichte an, in der die Niederlassungsfreiheit für alle innerhalb des Landes jenseits kantonaler und konfessionell-religiöser Grenzen in einem langen Prozess durchgesetzt werden konnte (heute Art. 24 der Bundesverfassung). Wenn biblische Theologie die prinzipielle Gleichheit und Würde jedes Menschen betont und diese nicht umgehend – geleitet von nationalstaatlichen, geschlechterpolitischen und ökonomisch auf den Selbsterhalt bezogenen Interessen – amtskirchlich wieder zurechtgestutzt wird, ist das universelle Recht auf freie Niederlassung die logische Richtschnur für die kirchliche Praxis. Gleichheit – unter Anerkennung von Differenz und Vielfalt – ist Ausdruck des biblischen Konzepts der Gotesebenbildlichkeit, aber auch eines neutestamentlichen Narrativs, wie es bei Paulus im Galaterbrief 3,28 zum Ausdruck kommt: »Da ist weder Jude noch Grieche, da ist weder Sklave noch Freier, da ist nicht Mann und Frau.«

Das Recht auf freie Niederlassung wird in der Debatte als ein moralisches Recht konzipiert, in seiner transnationalen Dimension ist es völkerrechtlich noch nicht abgestützt. Der Schweizer Strafrechtler Martino Mona plädiert mit einer rechtsphilosophischen Argumentation der Gleichstellung für das Recht auf Immigration.¹³ Die Dichotomie zwischen »Wir« und den »Anderen« müsse durchbrochen werden. Wer zufälligerweise an einem bestimmten Ort geboren worden sei, habe kein Vorrecht auf den entsprechenden nationalen Boden.

Im Anschluss an eine solche Argumentation verteidigt der Philosoph Andreas Cassee die Position, »dass das Recht auf Bewegungsfreiheit in

seiner Reichweite grundsätzlich unbeschränkt ist: Menschen haben einen gerechtfertigten Anspruch bzw. ein moralisches Recht, sich auch über Staatsgrenzen hinweg frei auf der Erdoberfläche zu bewegen und selbst zu entscheiden, in welchem Land der Welt sie sich (vorübergehend oder dauerhaft) aufhalten möchten.«¹⁴

Die VerfasserInnen der Migrationscharta stellen sich scheinbar gegen alles, was in der europäischen und in der schweizerischen Politik als vernünftig oder zumindest als mehrheitsfähig gilt. In der akademischen Debatte, zumindest in der philosophischen, sind allerdings überzeugende Gegenargumente zum Recht auf Migration rar. Der Philosoph Michael Huemer kommt zum Schluss, dass das Argument für freie Immigration aufgrund des Rechts, »frei zu sein von schädlichem Zwang«, im Prinzip aufgrund allgemeiner Intuition jenseits unterschiedlicher politikwissenschaftlicher oder philosophischer Theorien breit überzeugen sollte.¹⁵ Nur der Nationalismus, in dem die BürgerInnen westlicher Staaten befangen sind, lasse sich gegen offene Grenzen noch ins Feld führen; er erachte die Rechte von anderswo Geborenen gering. Wie rassistisches oder sexistisches Überlegenheitsdenken werde aber auch diese Auschlussstruktur an ihr Ende kommen.

Gerechtigkeit und Solidarität

Neben der Gleichheit ist die Gerechtigkeit der zweite Grundsatz der Migrationscharta. In ihrer biblischen Ethik ist der alltägliche Bedarf das Kriterium für Gerechtigkeit und nicht die Leistung. Gerechtigkeit erscheint als Lebensermöglichung und Garantie der Existenz für alle. Im Grundsatztext zur Migrationscharta wird erläutert, dass die Kirche »insbesondere die neoliberale These zu dekonstruieren« habe, »wonach es so etwas wie Gerechtigkeit nicht gebe. Es geht dabei um die Gottesfrage: In der biblischen Theologie ist Gott entweder ein Gott des Rechtes und damit der Gerechtigkeit, oder er ist nicht Gott, sondern Götze, ein ideologisches Gebilde, das die Herrschaft der faktisch Herrschenden legitimieren soll.«

Der dritte Grundsatz der Charta ist die Solidarität: »Solidarisches Recht schützt die Kleinen und bändigt die Grossen. Das geltende Recht hat die umgekehrte Tendenz, die Habenden vor den Habenichtsen zu schützen. Es garantiert eher das Eigentum als das Leben.« Eine kritische Re-Lektüre der eigenen religiösen Quellen bereitet den Boden: »Solidarität ist die Übersetzung des biblischen Wortes ›Liebe‹ und meint die Verantwortung für das Gemeinwesen, das Einstehen für die Rechte und Interessen der anderen, insbesondere der Schwächeren.«

Zukunftsweisende Praxis

Die Migrationscharta ist überraschend breit rezipiert worden. Sie hat auch in den kirchlichen Institutionen und Medien Aufsehen erregt, Debatten angestoßen und – wohl durch die Einbettung der täglichen Kleinarbeit in einen grösseren Reflexionsrahmen – nicht wenige in der Migrations- und Flüchtlingsarbeit Aktive ermutigt. Manche Kirchenleitungen kommentierten die Charta nur intern, übergangen sie mit Schweigen oder mit dem ausweichenden Verweis auf die unbestritten vielfältigen kirchlichen Aktivitäten in der realpolitischen Migrationsarbeit. Pia Grossholz-Fahrni, Mitglied der Kirchenleitung der reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn, nahm hingegen unter dem Titel »Visionäres hat eine biblische Tradition« zur Charta Stellung.¹⁶

Gerade am Beispiel des Kantons Bern wird deutlich, wie stark in Kirchgemeinden und Pfarreien unzählige Projekte mit Geflüchteten und MigrantInnen, mit Migrationskirchen und Asylzentren den Alltag prägen. Es kommt jeden Tag zu unzähligen Begegnungen mit Zugewanderten – oft auf Augenhöhe, bisweilen mit einem Schuss karitativem Paternalismus. Dazu zählen Mittagstische für Flüchtlinge, die einen Nichteintretensentscheid erhalten haben und sich mit Nothilfe durchschlagen müssen, Theaterprojekte mit Sans-Papiers, Tagesangebote von hundert von Freiwilligen rund um kantonale Zentren in Dörfern und Städten, Wohnprojekte in Pfarrhäusern und bei Privaten. Dass die konkrete Solidaritätsarbeit im Alltag oft von Frauen geleistet werde, anstrengend sei, aber auch verbindende Erfahrungen und verbindliche Beziehungen schaffe, sei von der Migrationscharta mit ihren Grundsätzen in grosser und scheinbar genderneutraler Flughöhe zu wenig reflektiert worden, kritisierten Feministinnen wie Regula Grünenfelder und Lisa Schmuckli.¹⁷ Wer etwa definiert die Willkommenskultur, und wer leistet unter welchen Voraussetzungen die entsprechende konkrete Arbeit?

In Bern – um bei diesem Beispiel zu bleiben – finanzieren die Kirchen auch nachhaltige Projekte wesentlich mit: die Rechtsberatungsstelle für Asylsuchende, die Beratungsstelle für Sans-Papiers oder die Kirchliche Anlaufstelle Zwangsmassnahmen, die beispielsweise Frauen in Ausschaffungshaft aufsucht. Die Kirchen sind schliesslich involviert in die Reflexion, Bearbeitung und »Übersetzung« der religiösen Dimension von Migration: die Kooperation mit zahlreichen neuen kirchlichen Gemeinschaften von MigrantInnen, die grundsätzliche Auseinandersetzung mit der multireligiösen Gesellschaft¹⁸ und die Unterstützung des international bahnbrechenden und basisbezogenen Projekts Haus der Religionen in Bern¹⁹ gehören dazu. Hier öffnet sich ein weites Feld für notwendige künftige Debatten auch mit linken Kräften: Es besteht ein

gewisses Vakuum der gesellschaftlichen Auseinandersetzung mit Religion, der Kritik an ihr einerseits und der Wahrnehmung von auch religiös begründeter Kritik an den bestehenden gesellschaftlichen Verhältnissen auf der anderen Seite. Die Migrationscharta leuchtet – gewissermassen in ihrem Subtext – mögliche Felder von Debatten und Kooperationen aus.

Die Migrationscharta konnte in Ansätzen bereits eine derartige Brückenfunktion übernehmen. Eine grosse Tagung der Charta im Januar 2016 in Bern fand als erfolgreiche Kooperation mit der ›Tour de Lorraine‹ aus dem linksalternativen und autonomen Bereich statt. An verschiedene Debatten zur Migrationscharta beteiligten sich Gewerkschafterinnen. Solche die Grenzen der Kirche überschreitenden Gespräche zeichnen sich beispielsweise mit Blick auf Kirchen als Asylort²⁰ und Schutzraum ab. Der Migrationscharta als Text und der sie tragenden Bewegung fällt die Aufgabe zu, einen Beitrag zu leisten zur Reflexion der kirchlichen und migrationspolitischen Praxis und zur Verankerung theoretischer Einsichten im Alltag.

Eine konsequente Bezugnahme auf die Grundrechte zeichnet die Migrationscharta aus: »Die Grundsätze der Gleichheit, Gerechtigkeit und Solidarität prägen die Menschenrechte. Die UNO-Menschenrechtskonventionen, eingebettet in das gesamte Völkerrecht (zu dem sich die Schweiz im Art. 5 ihrer Verfassung verpflichtet), dienen dem Schutz grundlegender Aspekte der menschlichen Person und ihrer Würde und gelten für alle Menschen. Sie schützen jeden Menschen insbesondere vor der Willkür des Staates.« Die Charta kann einen kritischen Beitrag zu linken Debatten leisten, in denen Menschenrechte – die von rechts immer systematischer angegriffen werden – oft auch nur instrumentell verwendet und nicht als Referenzrahmen einer umfassenden fortschrittlichen Politik verstanden werden. Aus einer radikal linken Position heraus und mit ihrer Verwurzelung im kirchlichen Milieu kann die Charta Bündnismöglichkeiten mit den vielstimmigen TrägerInnen der liberalen Tradition in der Schweiz ausloten. Im besten Fall trägt dann die sogenannte Migrationsdebatte zu einer umfassenden gesellschafts- und demokratiepolitischen Transformation bei.

Anmerkungen

- 1 www.migrationscharta.ch.
- 2 Badiou, Alain: Versprechen für die Zukunft. In: Antidotincl. Nr. 22, Januar 2016. S. 11.
- 3 Herausforderungen und Handlungsoptionen für Theologie und Kirchen durch die Migrationsbewegungen. Grundsatztext zur Migrationscharta, August 2015. S.1.
- 4 Veerkamp, Ton (2012): Die Welt anders. Politische Geschichte der Grossen Erzählung. Hamburg.
- 5 Ebach, Jürgen (2016): Biblische Perspektiven auf Flüchtlinge und Fremde. Vortrag beim Institut für Theologie und Politik. Münster, 23.4.16 (www.itp.de). Vgl. auch: Butting, Klara (2016): Gott liebt die Fremden. In Offene Kirche 2/2016. Uelzen. S. 1–4.
- 6 Zum Beispiel: Bedford, Nancy (2009): »Gärten anpflanzen, den Bäumen des Lebens lauschen«. Auf dem Weg zu einer feministisch-theologischen Subjektivität in der Migration. In: Azcuy, Virginia; Eckholt, Margit (Hg.): Citizenship – Biographien – Institutionen. Zürich/Berlin. S. 179–192.
- 7 Kahl, Brigitte; Rehmann, Jan (2013): Spiritualität des Gemeinwesens. Wo sich Religion und Marxismus treffen. In: Neue Wege 4/2013. S. 105-112.
- 8 Bühler, Pierre (2016): Ein theologisches Plädoyer für die Migrationscharta in zehn Punkten. (www.migrationscharta.ch).
- 9 Hehli, Simon (2016): Personenfreizügigkeit für alle Welt. Mit einem radikalen Manifest provozieren linke Theologen die Kirchenführer. NZZ, 25.8.16. S. 17.
- 10 Oberman, Kieran (2016): Immigration as a human Right. In: Fine, Sarah and Ypi, Lea (Hg.): Migration in political theory: The ethics of movement and membership. Oxford.
- 11 Crépeau, François (2015): New approach to migration: Instead of resisting migration, let's organise it. Referat am World Trade Institute Universität Bern, 12. Juni 2015.
- 12 www.lacartadilampedusa.org
- 13 Mona, Martino (2007): Das Recht auf Immigration. Rechtsphilosophische Begründung eines originären Rechts auf Einwanderung im liberalen Staat. Basel.
- 14 Cassee, Andreas (2015): Das Recht auf globale Bewegungsfreiheit. Eine Verteidigung. In: Tschentscher, Axel; Lehner, Caroline; Mahlmann, Matthias; Kühler, Anne (Hg.): Soziale Gerechtigkeit heute.
- 15 Huemer, Michael (2010): Is there a right to immigrate? In: Social theory and practice, Vol. 36, No. 3. S. 429–61.
- 16 In: Ensemble 3/2015: Asyl und Migration: Gemeinsame Strategien nötig. S. 12-14.
- 17 Grünenfelder, Regula; Schmuckli, Lisa (2016): Willkommenspolitik – eine Teilette. Eine Replik auf die Migrationscharta. In: Neue Wege 1/2016. S. 16-20.
- 18 Vgl. Ref. Kirchen Bern–Jura–Solothurn (2015): 10 Sätze zum multireligiösen Zusammenleben in unserer Gesellschaft.
- 19 www.hausderreligionen.ch.
- 20 vgl. Manifest www.asulon.ch.